

Absonderliche Ausreden des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats ENSI

Das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente steht nach Artikel 6 des Öffentlichkeitsgesetzes grundsätzlich jeder Person zu. Wie schwierig die Durchsetzung dieses einfachen Prinzips in der Schweiz sein kann und wie unwillig die Behörden in Atomfragen sind, diesem Recht Folge zu leisten, zeigt das folgende Beispiel. Marco Bähler, ein Strahlenschutzspezialist der die radioaktiven Emissionen aus Atomkraftwerken seit Jahren verfolgt, kämpft seit fast drei Jahren dafür, offizielle Abluftdaten schweizerischer Atomkraftwerke (AKW) vom ENSI zu erhalten. Bähler war beunruhigt, weil er 2012 während der Revision des AKW Mühleberg erhöhte Luftradioaktivität in der Umgebung feststellte.

20.07.2012	Bähler fragt beim UVEK nach, weshalb ihm das ENSI Fragen zu den Revisionszeiten nicht beantworte. Begründung für die Weigerung: Bei den Betriebsdaten handle es sich um börsenrelevante Angaben eines Unternehmens .
31.08.2012	Zugangsgesuch zu den EMI-Daten. Das ENSI lehnt die Herausgabe ab und antwortet am 20.9.: „Die dem ENSI elektronisch übermittelten Messdaten der Kamininstrumentierung liegen nicht in einer Form vor, die es erlaubt, gemäss Art. 5 Abs. 2 BGÖ durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen ein amtliches Dokument zu erstellen . Daher können wir Ihrem Gesuch nicht entsprechen.“ Bähler wendet sich in der Folge ein erstes Mal an den Datenschutzbeauftragten des Bundes (EDÖB). Er verlangt vom ENSI das Reglement AN7057, welches die Datenübertragung zwischen AKW und Aufsicht regelt. Am 6. Februar erhält er für CHF 50 zwei von acht Seiten des als «öffentlich» klassierten Reglements, mehrheitlich eingeschwärzt.
12.02.2013	Bähler verlangt das komplette Reglement. Es wird vom ENSI für CHF 1700 offeriert.
23.02.2013	Erneutes Zugangsgesuch von M. Bähler an ENSI.
18.03.2013	EDÖB verwirft die Begründung des ENSI: „Für das Erfordernis des einfachen elektronischen Vorgangs gemäss Art. 5 Abs. 2 BGÖ kann es nicht davon abhängen, ob dazu eine Spezialsoftware verwendet werden muss, welche nur auf wenigen Rechnern der Behörde installiert und damit nur einem kleinen Personenkreis zur Verfügung steht. Solange ein Einsichtsgesuch hängig ist, sollten die Emissionsdaten vom ENSI gesichert werden“
25.03.2013	Stellungnahme des ENSI zum erneuten Zugangsgesuch: „Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung Informationen vermittelt werden können, die der Behörde vom Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörden zugesichert hat Somit gewährt das ENSI Ihnen keinen Zugang zu den online übermittelten Emissionsdaten.“ Diese Begründung wiederholte das ENSI in verschiedenen Schreiben vom 8. Mai 2013, 12. September 2013, 14. November 2013 und 24. März 2014 auf verschiedene weitere Zugangsgesuche von M. Bähler.
18.04.2013	Verfügung des ENSI – keine Herausgabe der Daten: „Im zu beurteilenden Fall wurden die vom Gesuchsteller gewünschten Daten nach 30 Tagen automatisch, definitiv und unwiderruflich gelöscht. ... Die Daten sind somit weder aufgezeichnet noch im Besitz des ENSI . Die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Bst. b BGÖ sind somit nicht gegeben, weshalb kein amtliches Dokument im Sinne des BGÖ vorliegt. Folglich fehlt es an einem durchsetzbaren Recht auf Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz.“
22.04.2013	Erneutes Gesuch von M. Bähler mit dem Ziel ein Grundsatzurteil hinsichtlich der Öffentlichkeit der EMI-Daten zu erreichen. Zahlreiche Briefwechsel ENSI – EDÖB – Gesuchsteller.
14.05.2013	Das Reglement AN7057 wird geliefert. 65% sind eingeschwärzt. Aus dem Reglement wird ersichtlich, dass das ENSI den AKW-Betreibern vertrauliche Bearbeitung und kontinuierliche Löschung der Emissionsdaten zusichert.
28.02.2014	EDÖB stellt gegenüber ENSI klar: Es besteht keine Freiwilligkeit in der Übermittlung der Abluftdaten, sondern vielmehr eine gesetzliche Regelung. Deshalb sei auch die vom ENSI aufgerufene Geheimhaltungsvereinbarung von vornherein unwirksam .
14.03.2014	Verfügung des ENSI. Festhalten an der Argumentation, bei den Daten handle es sich nicht um ein amtliches Dokument. Für den Zugang sei eine Spezialsoftware notwendig, die Daten enthielten zudem „teilweise Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Kernkraftwerke ..., deren Veröffentlichung erheblichen kommerziellen Schaden anrichten kann “.